



Platz- und Hausordnung

1. Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Regeln und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen.

Alle Platznutzer und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die gesamte Sportanlage pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlage optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt.

Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer die Bestimmung der Platzordnung an.

2. Geltungsbereich

Die Haus- und Platzordnung gilt für sämtliche Sportplätze, das Außensportgebäude, das TSV-Stüberl, das Stockschützenheim und für alle Personen, die sich auf der Sportanlage aufhalten.

3. Verantwortlichkeit

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung sind vorrangig die Vorstandsmitglieder.

Ferner sind die Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Platzwarte und die bei Veranstaltungen eingesetzten Ordnungskräfte befugt, die Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Sportgelände her- bzw. sicherzustellen. Bei genehmigten Veranstaltungen und beim Betrieb des TSV-Stüberls sind die Durchführenden und die Veranstalter sowie die Betreiber des Sportlerheims für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

4. Allgemeine Regeln für die gesamte Platzanlage

Das Sportgelände darf ausschließlich während des Trainings- und Spielbetriebes und nur in Anwesenheit einer eingewiesenen Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter) genutzt werden.

Der Übungsbetrieb ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet oder verletzt werden. Es sind nur Trainingsgeräte zu nutzen, die in einem einwandfreien Zustand sind und dem Zweck entsprechen. Schäden, die während des Spiel- oder Trainingsbetriebes entstehen oder festgestellt werden, sind sofort zu melden.

Fahrräder sind vor dem Eingang in die Fahrradständer abzustellen.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.



Das Besteigen, Überklettern und vorsätzliche Beschießen der Zaunanlage sowie der Ballfanggitter sind untersagt.

Vor dem Betreten der Umkleieräume sind die Schuhe, insbesondere Fußballschuhe, gründlich zu säubern oder vorher auszuziehen.

Öffentliches Urinieren ist auf dem gesamten TSV-Gelände strengstens verboten.

Abteilungsveranstaltungen wie Turniere, Vereinsmeisterschaften, Abschlussfeiern, Trainings- und Zeltlager etc. sind bei der TSV-Geschäftsstelle 14 Tage vorher anzumelden. Bei Unterlassung der Anmeldung und ohne Genehmigung durch den TSV besteht kein BLSV-Versicherungsschutz.

Verkauf von Speisen und Getränken (Vilstalhalle, Ballsporthalle und Freigelände)

Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist i. d. R. eine Gaststättenerlaubnis erforderlich. Der TSV Vilsbiburg 1883 e. V. besitzt die Schankerlaubnis für den Bereich der Ballsporthalle, die Abteilung Fußball für den Kiosk. Alle Abteilungsveranstaltungen, bei denen ein Speisen- und Getränkeverkauf stattfindet, sind rechtzeitig im TSV-Büro anzumelden.

Es ist darauf zu achten, dass auf der gesamten Platzanlage eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrscht und somit die Nachbarn und Anwohner nicht gestört werden.

Die geltenden Lärmschutzregeln sind zu beachten und auszuhängen. Zum Schutz der Nachtruhe ist dafür zu sorgen, dass sich die Besucher des TSV-Geländes ruhig verhalten. Im TSV-Stüberl und Stockschützenheim sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist einzuhalten. Dies beinhaltet auch die mit der An- und Abfahrt verbundenen Verkehrsgeräusche (z.B. Motorleerläufe, Kavaliertarts, Hupen, Musik, etc.).

5. Wesentliche Spielregeln für die Nutzung der Fußballplätze

Die Spiel- und Trainingsbelegung aller Plätze ist auf der Homepage der Stadt Vilsbiburg einzusehen.

Bei schlechtem Wetter entscheidet der Platzwart sowohl im Spielbetrieb als auch im Trainingsbetrieb über die Nutzung der Plätze.

Wenn „Platz gesperrt“ aufgestellt ist, ist die Nutzung des betroffenen Platzes verboten. Sind nur Teilbereiche als gesperrt markiert, sind diese Bereiche nicht zu nutzen.

Koordinations-, Sprint- und Kraftübungen sind grundsätzlich außerhalb der Spielfelder durchzuführen. Aufwärmübungen sollen immer an wechselnden Stellen durchgeführt werden.

Bei Torschussübungen sind die mobilen Tore an wechselnde Standorte aufzustellen.

Die mobilen Tore sind nach dem Training außerhalb des Platzes an dafür vorgesehene Plätze zu stellen und zu sichern.



Nach Punktspielen sind die Tornetze der feststehenden Tore nach oben zu hängen.

Das Aufwärmtraining der Torleute soll immer außerhalb des Fünfmeteraumes durchgeführt werden.

Der Kunstrasen darf nur mit geeignetem Schuhwerk benutzt werden, dazu gehören Multinoppen, Fußballschuhe mit angegossener Sohle und kurzen Stollen. Keine Schraubstollen und Turnschuhe, diese beschädigen den Kunstrasen und führen zu Verletzungen!

Der Vorstand, die Abteilungsleitung und der Platzwart dürfen bei nicht geeignetem Schuhwerk Nutzungsverbote aussprechen, das gilt auch für Gastmannschaften!

Die Flutlichtanlage wird nur durch autorisierte Personen ein-/ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.

6. Die Benutzerordnung für Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Für die in den Umkleiden abgelagerten Sachen sind die Besitzer selbst verantwortlich.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände!

Der Zutritt ist nur den Sportlern, Betreuern, Trainern und Schiedsrichtern gestattet. Der Aufenthalt von Tieren in den Umkleideräumen ist verboten.

Die Wasch- und Duschräume stehen nur den berechtigten Nutzern im Rahmen des organisierten Spiel- und Trainingsbetriebes zur Verfügung.

Das Reinigen der Fußball- oder Sportschuhe in den Räumen, insbesondere in den Duschen, ist verboten.

Vor und nach dem Training oder Spielbetrieb sowie während der Halbzeitpausen dürfen die Zugänge zu den Umkleidekabinen, und die Umkleidekabinen selbst, nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Der zuständige Übungsleiter hat hierfür Sorge zu tragen. Das Abklopfen des Schmutzes der Schuhe an den Wänden, deren Einrichtungen oder aus dem Gebäude heraus ist verboten.

Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.

Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.

Der Übungsleiter/Betreuer trägt die Verantwortung dafür, dass die Räume nach jedem Gebrauch besenrein verlassen werden, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht, das Licht gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.



7. Ordnung und Sicherheit

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit und Ordnung auf der Sportanlage mitverantwortlich.

Den Anordnungen des Platzwartes, des Ordnungsdienstes, dem Vorstand, dem Verantwortlichen und der Abteilungsleitung, vertreten durch den Abteilungsleiter, Jugendleiter und deren Stellvertretern, ist Folge zu leisten.

Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Sportgelände, im Außensportgebäude, Stockschiitzenheim, Tennisheim und TSV-Stüberl verboten.

Dem Jugendschutzgesetz ist Folge zu leisten. Das Jugendschutzgesetz in seiner aktuellsten Form hängt aus.

In allen geschlossenen Räumen des Außensportgebäudes, TSV-Stüberl, Tennis- und Stockschiitzenheim gilt absolutes Rauchverbot

Jegliche Werbung, die nicht vom Verein genehmigt wurde, ist zu unterlassen. Flyerverteilung, Anbringen von Plakaten oder Transparenten bedürfen einer Zustimmung des TSV-Vorstandes.

Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass das gesamte Sportgelände nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden.

8. Zuschauer

Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Markierungen aufhalten. Es ist verboten, die Fußballplätze zu betreten.

Beim Kleinfeld ist die „Elternzone“ einzuhalten.

Am Kunstrasen halten sich die Zuschauer nur auf der Seite der Zuschauertribüne auf. Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

9. Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen. Der Benutzer der Sportanlage hält den Verein von allen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen. Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber dem Verein.



10. Fundsachen

Auf der Sportanlage gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Platzwart abzugeben. Sie werden 3 Wochen vom Verein verwahrt. Falls die Gegenstände in dieser Zeit nicht abgeholt werden, erhält das Fundbüro der Stadt Vilsbiburg die Fundsachen.

11. Hunde und andere Haustiere

Auf dem ganzen Sportgelände sind Hunde und andere Haustiere verboten

12. Fairplay

Grundsätzlich sollen sich alle Sportler und Besucher so verhalten, dass ein gefahrloser und ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.

Beleidigungen, Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten sind zu unterlassen. Dies ist eine Sportanlage für sportliche Wettkämpfe. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Platzverweis.

Geht es einmal „hart“ zur Sache gilt das Motto: **„Bleibt fair!“**

13. Folgen bei Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Platzordnung verstoßen, können vom Vorstand, Platzwart, Abteilungsleiter, dessen Vertreter, dem verantwortlichen Trainer oder Betreuer oder vom Ordnungsdienst von der Sportanlage ausgeschlossen werden.

Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Anlage ausgeschlossen bzw. ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Haus- und Platzordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht. Ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot wird umgehend zur Anzeige gebracht.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

Alkoholisierten Personen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.



14. Veröffentlichung von Bildern (Kunsturheberrechtsgesetz, §22, 23, 24, 33)

Zum Zwecke der Veröffentlichung (z.B. Homepage und Printmedien) werden im Sinne der nichtkommerziellen Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig Fotos erstellt. Im Sinne des Kunsturheberrechtsgesetzes §23 handelt es sich hierbei ausschließlich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Eine Veröffentlichung ist damit nicht zustimmungspflichtig. Dies gilt auch für Minderjährige. Durch Betreten der Sportanlagen erklärt jede rechtsfähige Person zudem sein Einverständnis zu einer eventuellen Veröffentlichung. Unbenommen bleibt das individuelle Recht auf Widerruf und Entfernung der Bilder von der Homepage.

15. Schlussbestimmungen

Ausnahmen zu dieser Platz- /Hausordnung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des TSV-Vorstandes.

Die Vorstandschaft des TSV Vilsbiburg 1883 e. V.

Stand Juni 2025